

Neue Mindesthonorare bei Pro7Sat.1

Gemeinsame Vergütungsregel wurde evaluiert



Im Juli 2013 hat der BVR mit Pro7Sat.1 eine wegweisende Gemeinsame Vergütungsregel (GVR) für fiktionale Auftragsproduktionen mit einer Werklänge von 45 bzw. 90 min. abgeschlossen. Es wurde vereinbart, dass diese Vergütungsregel alle zwei Jahre evaluiert und vor allem in den Mindesthonoraren regelmäßig angepasst wird. Dies ist im ersten Halbjahr 2016 erfolgt. Seit August 2016 gelten für diese Sendergruppe folgende Mindestkonditionen:

MINDESTHONORARE

45 min.	31.750 €
90 min.	63.500 €
120 min.	84.655 €
180 min.	127.000 €

WEITERE BETEILIGUNG

Die in der GVR v. 1.7. 2013 festgelegten Reichweiten, welche eine weitere Beteiligungszahlung auslösen, bleiben unverändert. Ab dem 1.1. 2014 erhöhte sich jedoch die erste Beteiligungsstufe bei Werklängen von

45 min.	5,25 Mio.Zusch./Nutzer auf	5.000 €
90 min.	6,51 Mio.Zusch./Nutzer auf	10.000 €.

Für das Erreichen jeder weiteren Beteiligungsstufe von zusätzlich je 1,5 Mio. Zuschauern (45 min.) bzw. 1,86 Mio. Zuschauern (90 min.) erhält Regisseur/in weitere je 6.000 € (45 min.) bzw. 12.000 € (90 min.).

BERECHNUNG BETEILIGUNGSREICHWEITE

Bislang wurden die Reichweiten nach den von der GfK ermittelten Quoten der werberelevanten Zielgruppe der 14 – 49jährigen (nicht: des Gesamtpublikums) in dem Panel D / EU ermittelt. Nicht-EU-Bürger wurden damit nicht erfasst, etwa türkische Mitbürger. Dies ändert sich ab dem 1.1. 2016. Jetzt werden alle Haushalte mit einem deutschsprachigen Einkommensbezieher erfasst. Pro7Sat.1 geht davon aus, dass sich dadurch die Zuschauerreichweite der Sendergruppe um ca. 3,8 % erhöht.

BETEILIGUNG AN WELTVERTRIEBS-ERLÖSEN

An den Erlösen aus dem Programmvertrieb ist Regisseur/in mit 4 % des beim Sender eingehenden Brutto-Erlöses (minus 35 % Vertriebspauschale, minus Synchronisations-kosten) beteiligt, wenn der Netto-Erlös **mehr als 60.000 € (45 min.)** bzw. **mehr als 120.000 € (zuvor: 130.000 €)** beträgt. Eine überproportionale Senkung auf die Erlöskorridorschwelle 100.000 € ließ sich leider noch nicht durchsetzen. Unberührt bleibt die clause de reserve für francophone Territorien. Den damit eingeräumten Rechtevorbehalt kann Regisseur/in z.B. bei Ausstrahlungen in Frankreich in die Verwertungsgesellschaft SACD einbringen. Über sie erhält er dann zusätzlich ein französisches Wiederholungshonorar. Dies gilt für Verträge, die nach dem 1.1. 2014 abgeschlossen wurden.

ABRECHNUNG / EVALUIERUNG

Pro7Sat.1 wird jährlich zum 30.4. die weiteren Beteiligungen und die damit verbundenen Nutzungen des Vorjahres dem BVR detailliert mitteilen, so dass der/die betreffende/n Regisseur/innen informiert werden können.

Die 2016 evaluierte Vergütungsregel gilt bis Ende 2018. Im Juni 2018 werden die Vertragsparteien eine weitere Evaluierung hinsichtlich Reichweiten, Quotenmessung, Inflationsausgleich und Honorarentwicklung vornehmen.

WEITERE BETEILIGUNG DAILYS

Verhandlungen mit Pro7Sat.1 über eine weitere Beteiligung im Erfolgsfall für Dailys (Telenovelas) sind sehr weit fortgeschritten. Da die meisten Pro7Sat.1-Dailys leider nie über einen ersten Run im Programm von Sat.1 oder von Pro7 hinaus gekommen sind, ist nur eine einzige täglich ausgestrahlte Telenovela als bestsellerrelevant im Sinne von § 32a UrhG anzusehen: das ist „**Verliebt in Berlin**“. In den Verhandlungen wurde das Schema des zweiten und dritten Runs aus dem prozentualen Anteil dieser Ausstrahlungsrunden von 45 min.-Serien übernommen und entsprechend hochgerechnet.

Daraus ergibt sich für „Verliebt in Berlin“, dass mehr als 280 Episoden überwiegend aus der ersten Staffel (bis etwa Folge 330) aufgrund ihrer sehr hohen Quoten bereits mit der ersten Ausstrahlung die Schwelle für eine weitere Beteiligungsvergütung übersprungen haben. Die Höhe wird zur Zeit vom BVR gemeinsam mit dem Schauspielerverband BFFS verhandelt. Der aktuelle Verhandlungsstand bewegt sich bei etwa 468 € pro Episode (= 2.340 € pro erfolgreichen Block) in der ersten Erfolgsstufe, die bei 3,1 Mio. Zuschauern liegen wird. Weitere Erfolgsstufen werden eine weitere Vergütung von jeweils 585 € pro Episode erbringen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass es noch kleinere Veränderungen geben kann.

Weitere Verhandlungen von Vergütungs-regeln

Weitere Verhandlungen über Gemeinsame Vergütungsregelungen führt der BVR mit der ARD und mit RTL. Leider sind beide Verhandlungsrunden ins Stocken geraten. RTL hat zwar ein gutes Angebot für die Mindestvergütung von 90 min. TV-Filmen vorgelegt. Leider sind dagegen die Reichweitschwellen für eine weitere Beteiligung unbefriedigend. Zudem fehlen hier noch detaillierte Herleitungsberechnungen.

Mit der ARD hat sich der BVR auf eine – im Urhebervertragsrecht gar nicht vorgesehene – freiwillige Mediation der noch immer sehr weit auseinander liegenden Vergütungsvorstellungen eingelassen. Leider hat auch hier keinen Durchbruch gegeben. Sowohl in der Grundvergütung wie in den Maßstäben für eine weitere Beteiligung bzw. von Wiederholungshonoraren bestehen beträchtliche Unterschiede in der Bezeichnung dessen, was als angemessen zu gelten hat. Dies betrifft vor allem auch die Wertigkeit von Ausstrahlungen in den III. Programmen sowie der Einstellung von TV-Filmen und Serien in die ARD-Mediathek *DasERSTE*, was ja auch noch von einer separaten Nutzung in den Mediatheken der jeweiligen Landesrundfunkanstalten oder von 3Sat und von Arte begleitet werden kann. Die Mediatheken-Gesamtnutzung der ARD ist demgemäß viel umfangreicher als etwa beim ZDF.